

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/11 99/12/0257

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §29 Abs1;

PG 1965 §29 Abs4 idF 1985/426;

Rechtssatz

Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass die unverschuldete Notlage im Sinn des 29 PG ein besonders hervorgehobener Fall der zweiten Tatbestandsalternative "sonst berücksichtigungswürdige Gründe" ist; dem vorangestellten (Verbindungs)Wort "sonst" kommt hier nämlich die Bedeutung von "außerdem" bzw. "andere" zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120257.X01

Im RIS seit

03.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$